www.adoptionsinfo.de

OLG Hamm vom 28.09.2010

Die sofortige weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftswert des Verfahrens der sofortigen weiteren Beschwerde wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Beteiligte zu 1) beantragt, das Adoptionsurteil des Bezirksgerichts ... Tunesien vom 18.08.2005 nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) in Deutschland anzuerkennen sowie die rechtlichen Wirkungen der Adoption festzustellen.

Der am 09.05.1956 in .../Tunesien geborene Beteiligte zu 1) lebt seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland. Er war mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Aus der Ehe sind zwei inzwischen erwachsene Töchter hervorgegangen. Mit Wirkung vom 16.12.1993 ist der Beteiligte zu 1) deutscher Staatsangehöriger geworden. Die Ehe ist seit dem 15.04.1999 rechtskräftig geschieden.

In Tunesien lebt noch der Bruder des Beteiligten zu 1) mit seiner Familie. Er ist verheiratet und hat vier Kinder, drei Töchter sowie den am 21.12.1992 geborenen Sohn Am 18.08.2005 sprach das Bezirksgericht in ... Tunesien - Urteil-Nr. 207, Akten-Nr. 1853 - die Adoption des Kindes ... durch den Beteiligten zu 1) aus. Am 25.10.2005 erfolgte die Eintragung des Beteiligten zu 1) als Kindesvater in das Personenstandsregister von .../Tunesien. Das Kind lebt weiterhin in der Familie des Bruders des Beteiligten zu 1) in Tunesien.

Am 11.10.2006 beantragte der Beteiligte zu 1), der zu dieser Zeit in Hameln wohnte, bei dem Amtsgericht Celle die Anerkennung der Adoptionsentscheidung in Deutschland. Den Antrag lehnte das Amtsgericht durch Beschluss vom 29.12.2006 ab. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landgericht Lüneburg durch Beschluss vom 31.01.2007 zurück. Auf die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1) hob das Oberlandesgericht Celle durch Beschluss vom 13.07.2007 den Beschluss des Landgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Dieses wies die sofortige Beschwerde durch Beschluss vom 17.12.2007 erneut zurück. Die dagegen gerichtet sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1) wies das Oberlandesgericht Celle durch Beschluss vom 11.04.2008 zurück.

Nunmehr begehrt der Beteiligte zu 1) mit seinem an das Amtsgericht Hamm gerichteten Antrag vom 04.07.2008 erneut die Anerkennung der Adoptionsentscheidung in Deutschland und verweist hierzu auf den Inhalt des Sozialberichts der Abteilung für Soziale Förderung in .../Tunesien vom 13.02.2008.

Das Amtsgericht hat den Antrag durch Beschluss vom 10.06.2010 mit der Begründung zurückgewiesen, dass aufgrund rechtskräftiger Entscheidung über die Anerkennung des Adoptionsurteils der erneute Antrag unzulässig sei. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluss vom 19.11.2009 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beteiligte zu 1) mit der sofortigen weiteren Beschwerde.

Auf den vorliegenden Fall ist sowohl in verfahrensrechtlicher wie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gemäß Art. 111 Abs. 1 und 2 FGG-RG das bis zum 31.08.2009 geltende Recht anzuwenden, da das Anerkennungsverfahren vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden ist.

Die sofortige weitere Beschwerde ist mithin gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 AdWirkG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung (a.F.) i. V. m. §§ 27, 29 Abs. 2 FGG statthaft und gemäß §§ 5 Abs. 4 S. 2 AdWirkG a.F., 29 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 1 S. 1 FGG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerdebefugnis des Beteiligten zu 1) folgt bereits daraus, dass seine Erstbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Das zulässige Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil die Entscheidung des Landgerichts nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 S. 1 FGG).

Das Landgericht ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht zutreffend von einer gemäß §§ 5 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2 AdWirkG a.F., 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21, 22 Abs. 1 FGG zulässigen sofortigen Beschwerde des Beteiligten zu 1) ausgegangen.

In der Sache kann dahin stehen, ob die formell rechtskräftige Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in materielle Rechtskraft erwächst. Auch bedarf die Frage einer aus dem Verfahrensrecht abzuleitenden Bindungswirkung (§18 FGG) hier keiner Entscheidung. Denn in beiden Fällen ist eine erneute Sachentscheidung aufgrund neuer Tatsachen wegen veränderter Umstände zulässig (Keidel/Schmidt, FG, 15. Aufl., § 18, Rdnr. 24, 29, m.w.N.). Der Beteiligte zu 1) macht in diesem Sinn veränderte tatsächliche Verhältnisse der Kindesannahme geltend. Er stützt sich maßgeblich auf den Sozialbericht der Abteilung für Soziale Förderung in .../Tunesien vom 13.02.2008. Dieser lag in dem früheren Verfahren dem Landgericht Lüneburg als Beschwerdegericht nicht vor und konnte in dem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Celle nur im Rahmen eines rechtlichen Hinweises Berücksichtigung finden.

Gemäß § 2 Abs. 1 AdWirkG a.F. stellt das nach §§ 43b FGG, 5 Abs. 1 AdWirkG a.F. zuständige Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, anzuerkennen ist. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Haager Übereinkommens (HAÜ) vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. II. 2001, S. 1034) erfolgt die materiell-rechtliche Prüfung der Anerkennung einer im Ausland ergangenen Adoptionsentscheidung nach § 16a FGG.

Das HAÜ findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, denn die Republik Tunesien ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens. Nach § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dabei handelt es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmevorschrift, die eng auszulegen ist. Die Anerkennung ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar. Soweit es um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes statt nach deutschem Recht verstoßen (BayObLG StAZ 2000,

300; KG a.a.O.; OLG Köln FamRZ 2009, 1607, 1608; Keidel/Zimmermann, a.a.O., § 16a, Rdnr. 8; Staudinger/Henrich, BGB, Neub. 2008, Art. 22 EGBGB, Rdnr. 88; MünchKomm/Siehr, BGB, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB, Rdnr. 99).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Landgericht der Adoptionsentscheidung des Bezirksgerichts in .../Tunesien vom 18.08.2005 die Anerkennung zu Recht versagt.

Das Landgericht hat seiner Entscheidung eigene Erwägungen unter Würdigung der aus dem Sozialbericht der Abteilung für Soziale-Förderung in ... Tunesien vom 13.02.2008 gewonnenen Erkenntnisse zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage hat das Landgericht zutreffend in den Blick genommen, dass die in dem Sozialbericht im Vordergrund stehenden materiellen Erwägungen -Versorgungslage und Zukunftsaussichten des Kindes - keine im deutschen Adoptionsrecht tagfähigen Gründe sind, ein Kind aus seiner intakten Herkunftsfamilie herauszunehmen. Denn der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts ist, wie sich aus § 1741 Abs. 1 BGB ergibt, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes entspricht. Der Begriff des Kindeswohls verlangt, dass das Kind durch die Adoption ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause bekommt und seine Lebensbedingungen sich so ändern, dass eine merklich bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn das Kind, das von seinen leiblichen Eltern ausreichend betreut und versorgt wird, aus den gewachsenen familiären Beziehungen herausgenommen werden soll. Das gilt insbesondere, wenn die Adoption zu einer Trennung von Geschwistern führen würde, mit denen das Kind in gutem Einvernehmen aufgewachsen ist (Staudinger/Frank, BGB, Neub. 2007, § 1741, Rdnr. 16 f., m.w.N.; MünchKomm/Maurer, a.a.O., § 1741, Rdnr. 9, m.w.N.). So liegt es hier. Das Kind wird von seinen leiblichen Eltern betreut und versorgt. Es lebt mit seinen drei Geschwistern in einer intakten Familiengemeinschaft. Die Beziehung des Kindes zu seiner Familie wird als von Liebe und Respekt geprägt beschrieben. Gewichtige sachliche Gründe, die eine Auflösung dieser gewachsenen Bindungen des Kindes rechtfertigen könnten, liegen nicht vor und sind insbesondere nicht in wirtschaftlichen Erwägungen zu sehen, die in dem vorgelegten Sozialbericht zum Ausdruck kommen.

Eine Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 13a FGG ist nicht veranlasst.

Die Wertfestsetzung beruht auf den §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 2 S. 1 KostO a.F.